



Vereinsstatuten

Waldenburg belebt

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Waldenburg belebt“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Waldenburg

2. Zweck

Der Verein setzt sich für eine nachhaltige Entwicklung der Gemeinde Waldenburg ein. Er sensibilisiert die Bevölkerung für die Einmaligkeit des Städtli und seiner Umgebung. Er initiiert Projekte und versucht diese zusammen mit anderen Institutionen umzusetzen.

Der Verein ist gemeinnützig, politisch und konfessionell neutral. Sein Zweck:

- er fördert das Image des historischen Städtli Waldenburg und der Umgebung als attraktiven Wohnort
- die Förderung und Schaffung von Freiräumen und Begegnungszonen in der Gemeinde Waldenburg
- die Belebung der Gemeinde und das Schaffen von Begegnungsmöglichkeiten für EinwohnerInnen, Familien und BesucherInnen
- Setzt sich ein für die Erhaltung bestehender und Schaffung neuer Infrastrukturen
- fördert und unterstützt Aktivitäten vermehrter Wertschöpfung
- Erhaltung des (historischen) Ortsbildes von Waldenburg mit seinen schützens- und erhaltenswerten Bauten
- Förderung und Nutzung der Bausubstanz nach heutigen Bedürfnissen
Unternimmt weitere geeignete Massnahmen, die dem Vereinszweck entsprechen

3. Mittel

4. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Einnahmen aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, Zuwendungen Dritter, Erträgen und öffentlicher Geldern. **Mitgliedschaft**
Mitglieder des Vereins können natürliche, juristische Personen und Organisationen werden, welche ein Interesse am Vereinszweck haben. Aufnahme Gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Gönner

Als Gönner des Vereins gelten Personen und Organisationen, welche freiwillige Beiträge an den Verein bezahlen. Gönner haben kein Stimmrecht an der Vereinsversammlung.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Vereinsauflösung oder Tod.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mehrheit der Mitglieder fällt den Ausschlussentscheid.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

8. Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder rechtzeitig im Voraus, schriftlich oder per Mail unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1 Woche vor Termin schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d. Festlegung des Budgets und des Tätigkeitsprogrammes
- e. Festlegung des Mitgliederbeitrages

- f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

An der Mitgliederversammlung besitzen Einzelmitglieder eine Stimme und Familienmitglieder zwei Stimmen, die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

10. Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich selber.

Der Vorstand kann Reglemente erlassen, Arbeitsgruppen einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Jede Arbeitsgruppe ist mit beratender Stimme durch eine Person im Vorstand vertreten.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren/-Revisorinnen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren. Diese können auch von ausserhalb des Vereins stammen.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten / der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

zustimmt.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 Mehr der Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Verwendungszweck im Sinne der Vereinsstatuten zu.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 3. Februar 2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Waldenburg, den 3. Februar 2023

Die Präsidentin



Claudia Tschudin

Die Protokollführerin



Daniela Spielmann